

Die Zweistufentheorie des Kündigungsschutzes

1. Nach § 1 Abs. 1 KSchG ist eine Kündigung unwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG ist eine Kündigung nicht sozial ungerechtfertigt, wenn sie:
 - **personenbedingt**,
Bsp: Wegfall der Arbeits- oder Berufserlaubnis; mangelnde körperliche oder geistige Eignung; dauernde krankheits- oder altersbedingte Arbeitsunfähigkeit
 - **verhaltensbedingt** oder
Hauptfälle: Wiederholte Arbeitsverweigerung; häufiges Zuspätkommen; Schlechtarbeit; Störung des Betriebsfriedens; Straftaten im Betrieb
 - **betriebsbedingt** ist.
Bsp: längerfristige Absatzschwierigkeiten; Rohstoff- und Energiemangel; Rationalisierungsmaßnahmen; Stilllegung einer Betriebsabteilung; Umstellung der Produktionsmethoden.
2. Trotz Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes kommt eine Beendigungskündigung als äußerstes Mittel nur dann in Betracht,
 - (1) wenn sie zur Beseitigung betrieblicher Beeinträchtigungen **geeignet und erforderlich** ist sowie
 - (2) im Verhältnis zum verfolgten Zweck **angemessen** erscheint (ultima ratio Prinzip).